

Mitteilung des Senats vom 29. Mai 2001

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) als Anlage den Entwurf „Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden“ und Begründung mit der Bitte um Beschlussfassung.

Seit der letzten Anpassung der Vorschriften des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) haben sich maßgebliche rechtliche Normen des Landes aber auch des Bundes geändert, die Auswirkungen auf das BremEBG haben bzw. deren Auswirkungen auf das BremEBG zu prüfen waren.

Diese Änderungen waren insbesondere:

- Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999,
- Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen vom 16. Dezember 1999 (Änderung dieser Anordnung vom 27. März 2001),
- Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998,
- Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vom 27. April 1998 (KonTraG).

Darüber hinaus waren Auswirkungen der bisherigen Entwicklung des Reformprozesses in der bremischen Verwaltung zu prüfen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem beigefügten Änderungsgesetzentwurf mit Begründung.

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes
für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

Artikel 1

**Änderung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der
Stadtgemeinden**

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1992 (Brem.GBl. S. 161 — 63-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 1999 (Brem.GBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Eigenbetriebe
- § 1 a Zweck

Abschnitt 2: Rechtsstellung und Organisation

- § 2 Rechtsgrundlagen
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Leitung
- § 5 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 6 Betriebsausschuss
- § 6 a Erweiterung des Betriebsausschusses
- § 7 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 8 Aufsicht

Abschnitt 3: Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- § 9 Vermögen des Eigenbetriebs
- § 10 Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit
- § 11 Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Wirtschaftsplan
- § 14 Erfolgsplan
- § 15 Vermögensplan
- § 16 Stellenübersicht
- § 17 Finanzplan
- § 18 Buchführung und Kostenrechnung
- § 19 Gebühren und Beiträge
- § 20 Zwischenberichte
- § 21 Jahresabschluss
- § 22 Bilanz
- § 23 Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht
- § 24 Anhang, Anlagennachweis
- § 25 Lagebericht
- § 26 Vorlagefrist
- § 27 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 28 Rechenschaft

Abschnitt 4: Schlussvorschriften

§ 29 Nähere Bestimmungen im Errichtungsgesetz

§ 30 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

§ 31 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften"

2. In § 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt und nach dem Wort „Stadtgemeinden“ die Angabe „(Rechtsträger)“ eingefügt.
3. In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Worte „Rahmenvorschriften für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinden“ und die Worte „Unterabschnitt 1“ gestrichen.
4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eigenbetriebe des Landes werden durch Gesetze, Eigenbetriebe einer Stadtgemeinde werden durch Ortsgesetze errichtet (Errichtungsgesetze).“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „für den Eigenbetrieb zu erlassenden Ortsgesetzes“ durch das Wort „Errichtungsgesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „23. Dezember 1985 (BGBl. I. 1986 S. 22)“ durch die Angabe „10. April 1991 (BGBl. I. S. 886)“ ersetzt.
5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „die Stadtgemeinde, von der er errichtet worden ist“ durch die Worte „seinen Rechtsträger“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch das Wort „Errichtungsgesetz“ ersetzt und nach dem Wort „der“ die Worte „das Land oder“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst des Rechtsträgers.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „die Stadtgemeinde“ durch die Worte „den Rechtsträger“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Eigenbetrieben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen entscheidet die Betriebsleitung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten, Ernennung, Beförderung, Entlassung, Eintritt und Versetzung in den Ruhestand der Beamten sowie deren sonstige Personalangelegenheiten im Umfang der vom Senat übertragenen Befugnisse. Bei Eigenbetrieben der Stadtgemeinde Bremerhaven werden die personellen Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung durch Ortsrecht bestimmt.“
 - c) Nach Absatz 2 werden folgende neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Eintragung des Eigenbetriebs ins Handelsregister. Sie hat die Aufsicht und den Betriebsausschuss hierüber zu informieren.

(4) Die Betriebsleitung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Eigenbetriebs gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“
 - d) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.
 - e) In dem neuen Absatz 6 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „In“ durch die Worte „Im Land Bremen und in“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „Stadtbürgerschaft“ die Worte „Bürgerschaft (Landtag) oder die“ eingefügt.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Der Betriebsausschuss eines Eigenbetriebs des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen soll mindestens nach Vorlage der Zwischenberichte durch die Betriebsleitung tagen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
8. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 6 werden nach dem Wort „durch“ die Worte „Gesetz oder“ eingefügt.
 - b) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Berichte der Betriebsleitung nach § 20.“
9. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „üben“ die Worte „im Land Bremen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch das Wort „Errichtungsgesetz“ ersetzt und nach dem Wort „ansieht“ die Worte „oder gegen Regelungen des Senats im Sinne des Absatzes 3 verstoßen wird“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann der Senat Regelungen erlassen. Hinsichtlich der grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiete der Datenverarbeitung, insbesondere Systementscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, entscheidet der Senat, ob und inwieweit die von Stellen des Rechtsträgers getroffenen Entscheidungen auch für die Eigenbetriebe oder einzelne von ihnen gelten. Er kann ferner bestimmen, dass aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitende Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, von Dienststellen des Rechtsträgers wahrgenommen werden.“
 - d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde.“
10. Der bisherige Unterabschnitt 2 wird Abschnitt 3.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „die Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven“ durch die Worte „den Rechtsträger“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Worte „das Land oder“ eingefügt.

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Land oder den Stadtgemeinden, einem anderen Eigenbetrieb des Landes oder der Stadtgemeinden oder einer Gesellschaft, an der das Land oder eine Stadtgemeinde beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „dem Rechtsträger“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „diesem“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Worte „die Stadtgemeinde“ durch die Worte „der Rechtsträger“ und die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „dem Rechtsträger“ ersetzt.

14. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „gilt § 117 der Landeshaushaltsordnung“ durch die Worte „so gelten die Vorschriften des Artikels 132 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen“ ersetzt.

15. § 14 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Erträge, die aus dem Haushaltsplan des Rechtsträgers stammen, müssen mit den hierfür vorgesehenen Ansätzen im jeweiligen Haushaltsplan des Rechtsträgers übereinstimmen.“

16. In § 15 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Haushalt“ und nach dem Wort „Haushaltsplan“ jeweils die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

17. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bewertung der in der Stellenübersicht ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der für die Bewertung von Dienstposten und Arbeitsplätzen zuständigen Stelle des Rechtsträgers.“

b) In Satz 3 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

18. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

19. In § 19 Abs. 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.

20. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach Formblatt.“

21. § 23 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach Formblatt.“

22. In § 25 Abs. 2 wird in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Risiken, die die zukünftige Entwicklung wesentlich belasten können.“

23. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.

24. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.

25. Der bisherige Unterabschnitt 3 wird Abschnitt 4 und die Überschrift „Regelung durch Ortsgesetze“ wird durch die Überschrift „Schlussvorschriften“ ersetzt.

26. Die Überschrift des § 29 „Regelung durch Ortsgesetze“ wird durch die Überschrift „Nähere Bestimmungen durch Errichtungsgesetze“ ersetzt.

27. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.

b) Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Ortsgesetz“ wird durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ ersetzt.

bb) Nach der Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

„4. zu § 6 Abs. 4 hinsichtlich einer abweichenden Sitzungshäufigkeit,“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.

dd) In der neuen Nummer 7 wird die Angabe „100.000 DM“ durch die Angabe „50.000 EUR“ ersetzt.

ee) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. zu § 16 Abs. 1 Satz 2, dass für Krankenhäuser, die als Sondervermögen geführt werden, es des Einvernehmens nur bei der Neubewertung von Stellen, die zu Höhergruppierungen führen können, bedarf,“.

ff) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Ortsgesetz“ durch die Worte „das Errichtungsgesetz“ und die Worte „der Stadtgemeinde“ durch die Worte „des Rechtsträgers“ ersetzt.

28. Die bisherige Überschrift „Abschnitt 3 Eigenbetriebe des Landes“ wird aufgehoben.

29. Die §§ 29 a und 29 b werden aufgehoben.

30. Die bisherige Überschrift „Abschnitt 4 Übergangs- und Schlußvorschriften“ wird aufgehoben.

31. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Zweck der Einheitlichkeit der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und des Berichtswesen die hierzu notwendigen einheitlichen Formblätter und Berichtsstrukturen vorzugeben.“

Artikel 2

Anpassung bestehender Errichtungsgesetze

Bestehende Errichtungsgesetze für Eigenbetriebe sind bis zum 31. Dezember 2002 den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen.

Artikel 3

Neufassung des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden

Der Senator für Finanzen kann den Wortlaut des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes

an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt geben.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Das Bremische Gesetz für Eigenbetriebe des Landes und der Stadtgemeinden (BremEBG) ist bisher sowohl dem Inhalt als auch der Struktur nach so aufgebaut, dass die Regelungen fast ausschließlich für die Eigenbetriebe der Stadtgemeinden definiert sind. Erst in den §§ 29 a und 29 b BremEBG werden die Regelungen ganz oder teilweise auf Landeseigenbetriebe für anwendbar erklärt. So regelt der § 29 b BremEBG die grundsätzliche Anwendbarkeit der §§ 3 bis 28 (Regelungen für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden). § 29 a BremEBG regelt in Satz 2 die Anwendbarkeit des § 29 BremEBG für Landeseigenbetriebe. Der § 29 BremEBG wiederum regelt die Möglichkeiten eines Ortsgesetzgebers, in den Gründungsortsgesetzen für Eigenbetriebe der Stadtgemeinden noch ausgestaltend tätig zu werden. Die bisherige Fassung des § 29 a BremEBG sah aus verfassungsrechtlichen Gründen die Anwendung des § 29 Abs. 1 BremEBG für den Landesgesetzgeber nicht vor. Dieser regelt die Möglichkeit der Stadtgemeinden durch Ortsgesetze zu bestimmen, dass die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Betriebsführung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie über deren sonstige Personalangelegenheiten selbst entscheidet.

Da die Bremische Landesverfassung die Übertragung der Personalangelegenheiten vom Senat lediglich bis auf die Ebene seiner Mitglieder vorsah, konnten durch ein Landesgesetz zur Gründung eines Eigenbetriebes diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übergeleitet werden. Durch Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999 (Brem.GBl. S. 143) wurde diese Beschränkung auf die Mitglieder des Senats gestrichen. Nunmehr ist es möglich, die genannten Befugnisse auch auf die Betriebsleitung eines Landeseigenbetriebes zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat durch „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 16. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 297), zuletzt durch Änderung der Anordnung vom 27. März 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht.

Die Vorschriften des BremEBG können daher jetzt so gefasst werden, dass sie einheitlich sowohl für Landes- als auch für Gemeindeeigenbetriebe ohne Einschränkungen Gültigkeit haben.

Darüber hinaus sind einzelne Vorschriften an die allgemeine Rechtsentwicklung anzupassen. Hierzu gehören die evtl. Verpflichtung von Eigenbetrieben sich ins Handelsregister eintragen zu lassen (Änderung des Handelsgesetzbuches) bzw. die Verpflichtung der Betriebsleitung zum Aufbau eines Risikoüberwachungssystems und erweiterte Berichtspflichten (Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich).

Zu den Einzelvorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Da die bisher notwendige Unterscheidung zwischen dem Recht für Gemeindeeigenbetriebe und Landeseigenbetriebe entfallen ist, bildet die neue Inhaltsübersicht die neue einheitliche Struktur des BremEBG ab.

Zu Artikel 1 Nr. 2

In dieser Vorschrift wird der Begriff des Rechtsträgers für das Land und die jeweilige Stadtgemeinde (Bremen oder Bremerhaven) eingeführt. So wird vermieden, dass in den folgenden Bestimmungen eine ständige Wiederholung der Begriffe Land und Stadtgemeinden zur Unterscheidung notwendig wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3, 5 a), 5 b), 6 a), 7 a), 7 b) aa), 7 b) bb), 8 a), 9 a) aa), 9 a) bb), 9 b), 10, 11 a), 11 b) aa), 11 b) bb), 12 a), 12 b), 13 a), 13 b), 13 c), 14 a), 15, 16, 17 a), 17 b), 18, 19, 23, 24, 25, 27 b) aa), 27 c), 28, 30

Durch die Anpassungen des Gesetzestextes wird die Anwendbarkeit der einzelnen Vorschriften für Landes- bzw. Gemeindeeigenbetriebe klar formuliert und sichergestellt (siehe auch Begründung zu Art. 1 Nr. 2). Darüber hinaus wird der Begriff „Errichtungsgesetz“ eingeführt, wodurch eine sich wiederholende Unterscheidung zwischen Landesgesetz und Ortsgesetz nicht notwendig wird (siehe auch Begründung zu Art. 1 Nr. 4 a) und 4 b)).

Zu Artikel 1 Nr. 4 a) und 4 b)

Die Vorschrift führt die bisher getrennten Inhalte des § 2 Abs. 1 und § 29 a Satz 1 zusammen und verknüpft die unterschiedlichen Begrifflichkeiten (Landes-)Gesetze und Ortsgesetze für das BremEBG durch den Begriff „Errichtungsgesetze“. Dadurch wird in den Folgevorschriften eine wiederholende Unterscheidung zwischen einem Landesgesetz und einem Ortsgesetz nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel 1 Nr. 4 c)

Anpassung der Fundstellenangabe an die aktuelle Bekanntmachung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes.

Zu Artikel 1 Nr. 5 c)

In § 3 Abs. 3 kann Satz 2 entfallen. Die Inhalte sind nunmehr in § 5 Abs. 2 enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 b)

Durch Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesverfassung vom 1. Juni 1999 (Brem. GBl. S. 143) wurde die Beschränkung, dienstrechtliche Befugnisse des Senats nur auf Mitglieder des Senats übertragen zu können, gestrichen. Nunmehr ist es möglich, die entsprechenden Befugnisse auch auf die Betriebsleitungen von Eigenbetrieben des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen durch Anordnung des Senats zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Senat durch „Anordnung des Senats zur Übertragung von dienstrechtlichen Befugnissen“ vom 16. Dezember 1999 (Brem.GBl. S. 297), zuletzt durch Änderung der Anordnung vom 27. März 2001 (Brem.GBl. S. 43) Gebrauch gemacht. Die Vorschrift verweist auf diese übertragenen Befugnisse. In der Stadtgemeinde Bremerhaven obliegt es dem Ortsgesetzgeber, innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten der Bremerhavener Stadtverfassung personalrechtliche Befugnisse durch Ortsrecht auf die Betriebsleitung zu übertragen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 c)

Durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22. Juni 1998 wurde die in § 36 HGB geregelte Befreiung von rechtlich unselbständigen Unternehmen der Gebietskörperschaften zur Eintragung in das Handelsregister gestrichen. Seit dem 1. April 2000 sind damit u. a. auch Eigenbetriebe verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen, wenn sie die nach HGB gegebenen Voraussetzungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn sich ein Eigenbetrieb ganz oder teilweise im Außenverhältnis wie ein Kaufmann im Sinne des HGB verhält. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Eintragung in Handelsregister vorliegen, kann nicht einheitlich vom bremischen Landesgesetzgeber rechtlich vorgegeben werden. Dies muss durch die Betriebsleitung unter Kenntnis und Abwägung der tatsächlichen betrieblichen Verhältnisse eines jeden einzelnen Eigenbetriebs beurteilt und umgesetzt werden. Die Entscheidung liegt ausschließlich bei der Betriebsleitung, so dass gegenüber der Aufsicht und dem Betriebsausschuss lediglich eine Berichtspflicht gegeben ist.

Weiterhin wurden durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) vom 27. April 1998 u. a. erweiterte Pflichten für die Vorstände von Aktiengesellschaften eingeführt. Hierzu gehören insbesondere die Ausweitung von Berichtspflichten und die Verpflichtung zur Installation von Risikoüberwachungssystemen. Auch wenn die o. g. Verpflichtungen zunächst nur für die Vorstände von Aktiengesellschaften bestehen, so hat der Gesetzgeber in der Begründung zum KonTraG jedoch klargestellt, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat. Es ist daher sinnvoll und auch notwendig, diese Regelungen für Eigenbe-

triebe zu übernehmen, um so durch Schaffung von Instrumentarien zur Korrektur von Schwächen und Fehlsteuerungen der Unternehmenskontrollsysteme sowie Qualitätsverbesserungen der Abschlussprüfungen die Steuerung der Eigenbetriebe zu verbessern.

Zu Artikel 1 Nr. 6 d) und 6 e)

Folgeänderungen nach Einfügen der neuen Absätze 3 und 4.

Zu Artikel 1 Nr. 7 c)

Das bisherige BremEBG enthielt keine Regelung über die Häufigkeit der Sitzungen der Betriebsausschüsse. Hier bestand die Gefahr, dass insbesondere nach Vorlage der Zwischenberichte der Betriebsleitung, die unterjährig die Lage des Betriebes dokumentieren, keine oder keine rechtzeitige Befassung erfolgte. Dies wurde auch von anderen politischen Gremien problematisiert. Insbesondere der Haushalts- und Finanzausschuss sah hier eine Gefahr ungenügender Steuerung. Mit dem neuen Absatz wird sichergestellt, dass die Betriebsausschüsse des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in der Regel mindestens nach der Vorlage der Zwischenberichte zusammenkommen. Auf eine zeitliche Vorgabe wurde verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass die Betriebsausschüsse zeitnah nach Vorlage der Zwischenberichte zusammentreten. Die Regelung gilt nicht für die Stadtgemeinde Bremerhaven, da der Landesgesetzgeber nicht in die Häufigkeit und Terminierung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung eingreifen kann. Aber auch hier wird von einer zeitnahen Befassung ausgegangen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 b)

Zur Klarstellung der durch § 6 Abs. 4 eingeführten Sitzungspflicht der Betriebsausschüsse nach Vorlage der Zwischenberichte wird hier die Pflicht zur Beratung und Beschlussfassung über diese Zwischenberichte eingefügt. Die Zwischenberichte sind Bestandteil des gesamten Controlling- und Berichtswesens der Verwaltung. Sie sind die Basis für weiterführende konsolidierte Berichte. So baut z. B. der Eigenbetriebscontrollingbericht des Senators für Finanzen auf den Zwischenberichten auf. Insoweit ist die Befassung der Zwischenberichte in den Betriebsausschüssen von großer Bedeutung für das weitere Berichtswesen.

Zu Artikel 1 Nr. 9 b), c), d)

Mit dem neuen Absatz 3 werden die Rechte des Senats gegenüber der eigenverantwortlichen Betriebsführung durch die Betriebsleitung in dieser Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert. Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung der Senat in den genannten Gebieten Regelungen erlassen oder Regelungen für die Eigenbetriebe für anwendbar erklären. Die Vorschrift ist nicht zwingend ausgelegt. Sie benennt lediglich Aufgabenbereiche, in denen eine Einheitlichkeit ggf. vorteilhaft sein könnte. Die Formulierung der Vorschrift stellt es in die Entscheidungskompetenz des Senats, Regelungen zu erlassen. Insoweit ist bei jeder Entscheidung eine Interessenabwägung vorzunehmen, bevor in die Kompetenzen der Betriebsleitungen eingegriffen wird. Insbesondere werden hier zukünftig verstärkt Überlegungen zum Aufbau eines „Öffentlichen Konzerns Bremen“ im Rahmen der fortzuführenden Verwaltungsreform maßgebend sein. Entsprechend erfolgt eine Öffnung der Sanktionsklausel in Absatz 2. Der neue Absatz 5 berücksichtigt die eingetretenen Änderungen durch die Auflösung der Senatskommission für das Personalwesen und den Übergang der Funktionen auf den Senator für Finanzen bzw. die Übertragung der Funktionen einer obersten Dienstbehörde auf die senatorischen Bereiche durch die „Anordnung des Senats zur Übertragung dienstrechtlicher Befugnisse“ vom 7. Dezember 1999. Insoweit wird der Abschluss von Dienstvereinbarungen durch die Betriebsleitung nunmehr von der Zustimmung der obersten Dienstbehörde abhängig gemacht. Oberste Dienstbehörde ist in diesem Fall das aufsichtführende zuständige Mitglied des Senats (§ 8 Abs. 1 BremEBG i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 der Übertragungsanordnung). Die Einschränkung in Artikel 3 Abs. 2 der Übertragungsanordnung zieht hier nicht, da es sich bei dem Verfahren zum Abschluss von Dienstvereinbarungen im Organisationsbereich von Eigenbetrieben nicht um einen dort genannten Tatbestand (keine Aufgabe einer obersten Dienstbehörde nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz) handelt. Durch die Übernahme des Begriffs „oberste Dienstbehörde“ wird sichergestellt, dass der Senat im Rahmen seiner Organisationshoheit der Verwaltung nicht an landesrechtliche Einschränkungen gebunden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 14 b)

Die Regelungen über die vorläufige Haushaltsführung des § 117 Landeshaushaltsordnung wurden durch das „Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, des Gesetzes über die Deputationen, der Landeshaushaltsordnung und anderer Gesetze“ vom 3. März 1998 (Brem.GBl. S. 83) durch den Artikel 132 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen ersetzt. Die Vorschrift des BremEBG war entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Die Finanzierung von Eigenbetrieben erfolgt über unterschiedliche Finanzquellen. Neben den Zahlungen von Dritten (z. B. Gebühren und Entgelte) erzielen Eigenbetriebe auch Erträge aus den bremischen Haushalten. Hierbei muss unterschieden werden zwischen Mittel, die direkt über die Zweckbindung einem Eigenbetrieb für Leistungen zukommen sollen und Mittel, die für eine Leistungsart zur Verfügung stehen, die u. a. auch ein Eigenbetrieb anbietet aber ein Zwang zur Inanspruchnahme der Leistungen dieses Eigenbetriebs nicht besteht. Die Ergänzung der Vorschrift um die Worte „hierfür vorgesehenen“ soll klarstellen, dass die Verpflichtung zum Abgleich der Ansätze von Einnahmen eines Eigenbetriebs mit Anschlägen im bremischen Haushalt nur für Mittel gelten kann, die direkt mit Zweckbindung für einen Eigenbetrieb veranschlagt wurden. Für Mittel, die ein Eigenbetrieb durch Aufträge in Konkurrenz gegen Drittanbieter aus dem Haushalt einwirbt, kann dieser Grundsatz nicht gelten. Weiterhin besteht die Verpflichtung zum Abgleich nur zwischen dem Eigenbetrieb und dem Haushalt seines Rechtsträgers. Haushaltsübergreifendes Abgleichen ist aufgrund von auseinanderfallenden Budgetrechten nicht möglich.

Zu Artikel 1 Nr. 20 und 21

Die Gliederungen der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung sollen jeweils gemäß eines Formblattes des Senators für Finanzen aufgestellt werden. Ziel dieser Regelung sind klar strukturierte Formblätter, die eine Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit unterstützen sollen. Die notwendige Ermächtigung zur Erstellung der Formblätter durch den Senator für Finanzen ergibt sich aus dem neuen § 30 (hier: Zu Artikel 1 Nr. 31).

Zu Artikel 1 Nr. 22

siehe Ausführungen zu Nr. 6 c) (KonTraG)

Zu Artikel 1 Nr. 27 a)

Bisher regelte § 29 Absatz 1 BremEBG die Möglichkeiten der Stadtgemeinde durch Ortsgesetze zu bestimmen, dass die Betriebsleitung im Rahmen ihrer Betriebsführung über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie über deren sonstige Personalangelegenheiten selbst entscheidet. Durch das Einfügen des neuen § 5 Absatz 2 (siehe auch Art. 1 Nr. 6 b)) ist diese Vorschrift entbehrlich und wird aufgehoben.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) bb)

Mit dem neuen § 6 Abs. 4 wird für den Betriebsausschuss eine Mindesthäufigkeit von Sitzungen festgeschrieben. Diese richtet sich nach der Vorlage der Zwischenberichte der Betriebsleitung. Diese Vorschrift richtet sich an Eigenbetriebe, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben durch das operative Geschäft geprägt werden, so dass davon auszugehen ist, dass neben dem Zwischenbericht noch weitere Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Betriebsausschusses vorliegen werden. Durch die Veränderung zugewiesener Aufgaben bzw. der Art der Aufgabenerledigung (insbes. durch Privatisierungen und Aufgabenwegfall) gibt es Eigenbetriebe und wird es voraussichtlich weitere Eigenbetriebe geben, die kein oder ein nur sehr geringes operatives Geschäft haben (z. B. zurzeit Bremer Entsorgungsbetriebe). Bei diesen Betrieben kann es sinnvoll sein (Mangels Tagesordnungsthemen), die Zwischenberichte durch andere Mechanismen als durch eine formale Sitzung des Betriebsausschusses zu beraten. Dem Gründungsgesetzgeber wird daher mit dem neuen § 29 Abs. 1 Nr. 4 die Möglichkeit eröffnet, die Sitzungshäufigkeit hinsichtlich der Zwischenberichte in begründeten Fällen im Gründungsgesetz anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) dd)

Im Zuge der notwendigen Arbeiten zur Anpassung der Rechtsnormen aufgrund der Einführung des EURO wird unter Nummer 7 der bisherige Signalbetrag i. H. v. 100.000 DM durch den Betrag 50.000 EUR ersetzt.

Zu Artikel 1 Nr. 27 b) ee)

Die Regelung des bisherigen § 29 Abs. 1 Satz 2 für Krankenhäuser, die als Eigenbetriebe geführt werden, soll auch nach Wegfall des § 29 Abs. 1 erhalten bleiben. Die Regelung wird daher inhaltsgleich aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nr. 29

Der bisherige Abschnitt 3 mit seinen §§ 29 a und 29 b regelte die Anwendbarkeit der für die Stadtgemeinden geltenden Vorschriften für das Land. Durch die Vereinheitlichung des Eigenbetriebsrechts sind diese Vorschriften nicht mehr notwendig und können daher entfallen.

Zu Artikel 1 Nr. 31

Die alte Vorschrift des § 30 war notwendig, da die zum Inkrafttreten des BremEBG bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen für Eigenbetriebe (Kommunale Krankenhäuser) unter Einhaltung einer Übergangsfrist an die neuen Regelungen des BremEBG angepasst werden mussten. Dies ist geschehen. Die neue Vorgabe, die nunmehr bestehenden Gründungsgesetze an die Vorschriften dieses Änderungsgesetzes anzupassen, wird in Artikel 2 geregelt. Die alte Vorschrift des § 30 ist nicht mehr notwendig und wird durch eine neue Regelung anderen Inhalts aus folgenden Gründen ersetzt:

Die bisher für die Wirtschaftsführung bzw. das Rechnungswesen notwendigen Formblätter mussten aufgrund der Regelungen im BremEBG in jedem Gründungsgesetz (Gründungsortgesetz) extra als Anlage beigefügt werden. Dies hatte zur Folge, dass diese Formblätter in jedem Gesetzgebungsgang erneut beschlossen werden mussten. Evtl. Änderungen und Anpassungen hätten die Änderung eines jeden Gründungsgesetzes zur Folge. Darüber hinaus war bisher die Einheitlichkeit der Jahresabschlüsse mit Berichten und das Berichtswesen nicht grundlegend gesichert. Aus Vereinfachungsgründen wird der Senator für Finanzen als Landesbehörde ermächtigt, die notwendigen Formblätter durch Rechtsverordnung herauszugeben. Dadurch wird das Ziel einer Vereinheitlichung mit geringerem Aufwand erreicht.

Zu Artikel 2

Die jetzigen Änderungen des BremEBG machen es notwendig, die bestehenden Gründungsgesetze des Landes und der Stadtgemeinden innerhalb eines ausreichenden Zeitraums an diese Änderungen anzupassen. Diese Änderungen sollen bis zum 31. Dezember 2002 abgeschlossen sein.

Zu Artikel 3

Das BremEBG wurde seit seiner Verkündung mehrfach geändert. Insbesondere die jetzige Änderung greift stark in die Strukturen der Gesetzesnorm ein. Der Senator für Finanzen wird daher ermächtigt, den Wortlaut der dann gültigen Fassung erneut bekanntzugeben.

Zu Artikel 4

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.